

Satzung der Stadt Liebstadt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(Entschädigungssatzung) i. d. F. vom 06.05.2014

Der Stadtrat der Stadt Liebstadt hat am 06.05.2014 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S.164), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 841), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

bei Stadträten

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von

15,00 €,

bei Anwesenheit,

und

bei Mitgliedern der Ausschüsse,

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von

10,00 €,

bei Anwesenheit.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält für die Wahrnehmung seines Wahlamtes eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. April 2008. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegt.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150,00 Euro.
- (4) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird anhand der tatsächlichen Teilnahme an den Sitzungen zum Halbjahresende gezahlt.

§ 2

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 SächsReisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.1998 außer Kraft.

Liebstadt, den 06.05.2014

Retzler
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Liebstadt, den 06.05.2014

Retzler
Bürgermeister

